

14.11.84

Antrag

des Saarlandes

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung wohnungsrecht-
licher Vorschriften
(Wohnungsrechtsvereinfachungsgesetz 1984 - WoVereinfG 1984)

Punkt 12 der 543. Sitzung des Bundesrates am
16. November 1984

Der Bundesrat möge für den Fall der Annahme der Nr. 18
der Strichdrucksache 466/1/84 beschließen:

Zu Artikel 3 nach Nr. 13

In Artikel 3 wird nach Nr. 13 folgende Nr. 13 a.
eingefügt:

"Nr. 13 a. Es wird folgender § 29 a eingefügt:

§ 29 a

Nachträgliche Zusammenfassung von

Mietwohnungen zu einer Wirtschaftseinheit

Mit Zustimmung der Bewilligungsstelle können demselben
Eigentümer gehörende, nach dem 31. Dezember 1959 mit
öffentlichen Mitteln geförderte Mietwohnungen, die
sich in derselben Gemeinde oder in benachbarten Gemeinden
befinden und keine wesentlichen Unterschiede in ihrem
Wohnwert aufweisen, zu einer Wirtschaftseinheit zusammen-
gefaßt werden. Näheres regeln die Wohnungsbauförderungs-
bestimmungen. "

Begründung:

Notwendige Folgeänderung. Das Wohnungs-
bindungsgesetz gilt nicht im Saarland.
Das mit der Einfügung eines § 8 c in das
Wohnungsbildungsgesetz verfolgte Anliegen

besteht jedoch auch für das Saarland, da auch hier die rechtliche Möglichkeit zur nachträglichen Zusammenfassung von Wirtschaftseinheiten vorhanden sein sollte. Dies geschieht durch die Einfügung eines § 29 a in das WoBauGSaar.

: